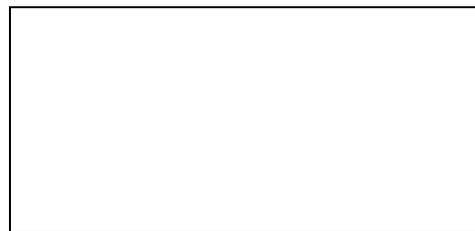


Betreiber Tempelhofer Park:

Grün Berlin GmbH
Columbiadamm 10, Turm 7
12101 Berlin



- Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-

Inhalt

A.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A	
1.	(Aushang)	
B.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B	
	Geltungsbereich	
2.	Brandverhütung	
3.	Brand- und Rauchausbreitung	
4.	Flucht- und Rettungswege	
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	
6.	Verhalten im Brandfall	
7.	Brand melden	
8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	
9.	In Sicherheit bringen	
10.	Löschversuche unternehmen	
11.	Besondere Verhaltensregeln	
	Schlussbestimmungen	
C.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil C	

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 - Teil A

BRÄNDE VERHÜTEN



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen
warnen

Hilflose mitnehmen



Türen schließen

Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Grün Berlin GmbH aufhalten (z.B. Mitarbeiter oder Beschäftigte der jeweiligen Mieter und deren Dienstleister)

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter des Geländes) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten.

B1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Unternehmens und der in ihm tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt für alle Bereiche des Objekts

Tempelhofer Park (incl. der Gebäude im Außenbereich)

Hausanschrift

Columbiadamm 10, Turm 7

12101 Berlin

Die nachfolgende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

B2. Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

Alle Mitarbeiter der Grün Berlin GmbH und alle im Objekt tätigen Personen, Fremdfirmen und Lieferanten sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

1. Eine wichtige Voraussetzung für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz. Abfälle sind täglich ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Brennbar Abfälle sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o.ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
3. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist nur mit Zustimmung der Grün Berlin GmbH erlaubt. Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien ist verboten. Brennbar Stoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz unter Anwendung der erforderlichen Schutzmassnahmen bereitgehalten werden. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Die technischen Regeln Flüssiggase (TRF)
 - Die technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
4. Werden Lagerräume für brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten) benötigt, so müssen diese zugewiesen und entsprechend gekennzeichnet werden. Zutrittsberechtigung und Anweisungen für die Nutzung müssen eindeutigen Regeln unterliegen (siehe Anhang : Regeln zur Nutzung von Lagerräumen). Zur Zeit gibt es keine genutzten Lagerräume.
5. Mieter der Grün Berlin GmbH sind informiert, dass jegliche Ausstattungen in DIN 4102 B1 bzw. DIN EN 13501-1 schwer entflammbar auszuführen sind.
6. Dekorationen innerhalb Büros und Aufenthaltsräume dürfen nicht leicht entflammbar sein. Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
7. Das Rauchverbot ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten. Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist nicht gestattet. Das Rauchverbot in technischen Einrichtungen ist unbedingt zu beachten. Diese Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.

8. Das Rauchen ist nur an besonders dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Dort sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsschluss in dichtschießende, nichtbrennbare Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder zusammen mit brennbaren Abfällen ist verboten.
9. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten (Ausnahme siehe unten). Wird für die Versorgung der Besucher ein offener Grill eingesetzt ist dieser in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gebäudeteilen aufzustellen, ein zusätzlicher Feuerlöscher (Fettbrandlöscher) ist bereit zu stellen.
10. Eine Besonderheit stellen die Flächen dar, auf denen Besucher des Tempelhofer Parks für den Eigenbedarf grillen dürfen. Für die Entsorgung der heißen Grillkohle sind feuerfeste Abfallbehälter aufgestellt worden.
11. Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:
 - auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden;
 - nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
 - während des Betriebes beobachtet werden können;
 - nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers);
 - von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).
12. Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne Genehmigung des Parkmanagements der Grün Berlin GmbH (bzw. dessen Vertreter- in der Regel der anwesende Hauselektriker) grundsätzlich verboten. Die zu verwendenden Elektroanschlüsse werden dem Nutzer von dem Hauselektrikern der Grün Berlin GmbH zugewiesen.
13. Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort ausser Betrieb zu nehmen. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach den Ursachen zu forschen.
14. Flure und die als Rettungswege dienenden Wegeführungen sind brandlastfrei zu halten.
15. Bei Errichtung von zusätzlichen Ständen (Marktstände aller Art, VIP-Counter etc) sind die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten frei zu halten. Das Parkmanagement bzw. dessen Vertretung weist dazu geeignete Positionen zu.
16. Bei Dienstschluss/Arbeitsende ist von jedem Mitarbeiter/Mieter zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind.

Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen. In Umkleieräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.

17. Sämtliche **Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten** bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (Vordruck befindet sich im Anhang).

Bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten ist das Parkmanagement bzw. dessen Beauftragter unverzüglich zu informieren.

B2. Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen

Technische Maßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der **elektrischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen**.

Dieser wird durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten realisiert.

1. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist gestattet, wenn es sich bei den Anlagen und Geräten um Verbraucher gemäß DIN-Norm Veranstaltungstechnik handelt.
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Parkmanagement zu melden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Jeder Mitarbeiter hat über technische Mängel an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sowie an Betriebsmitteln seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren. Sofern er dazu fachlich nicht in der Lage ist, dürfen keine Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden.

2. Sicherheitseinrichtungen

- Die Sicherheitsbeleuchtung ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen und spätestens nach drei Jahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Sicherheitsbeleuchtungen in als Veranstaltungsstätten genutzte Bereiche sind alle 6 Monate zu prüfen.
- Feuerlöscher müssen zweijährig von einem Sachverständigen geprüft werden.
- Die Brandmeldeanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen zu prüfen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Darüber hinaus spätestens nach drei Jahren durch einen Sachkundigen.

B3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, sofern vorhanden, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Anhäufungen brennbarer Stoffe sind zu vermeiden.

Um eine Verrauchung von Rettungswegen zu verhindern, sind Türen mit einer Selbstschließfunktion (in der Regel Brandschutztüren) geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Maßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in Ihrer Funktion eingeschränkt werden. Es dürfen zudem keine Gegenstände innerhalb des Schließbereichs von Türen mit Selbstschließern abgestellt werden.

B4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Sie haben eine Sicherheitskennzeichnung.



Im Gefahrenfall ist dieser Kennzeichnung zu folgen.

Fluchtwegsschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen weder durch Gegenstände verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.

Bei Stromausfall müssen Sicherheitsschilder an ein Notstromnetz angeschlossen sein oder im Inselbetrieb funktionieren.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Mitarbeiter ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind im Flucht- und Rettungswegeplan und im Feuerwehrplan festzuhalten und bekannt zu machen.

Die Hauptzugänge zum Park-gleichzeitig Feuerwehruzufahrten- sind:

1. Haupteingang Tempelhofer Damm - am U-/S-Bahnhof Tempelhof (Tor 9)

2. Haupteingang Columbiadamm (Tor 5a)

3. Haupteingang Oderstraße -in Höhe Herrfurthstraße (Tor 6)

Keine Feuerwehruzufahrten, jedoch jederzeit frei zu halten sind:

- Nebeneingang Columbiadamm (Tor 4a)*
- Nebeneingang Tempelhofer damm (To 10a)*
- Nebeneingang – Oderstraße in Höhe Kienitzer Straße*
- Nebeneingang – Oderstraße in Höhe Allerstraße*
- Nebeneingang – Oderstraße in Höhe Okerstraße*
- Nebeneingang – Oderstraße in Höhe Leinestraße*
- Nebeneingang – Oderstraße in Höhe (ehem. Crashgate)*

Die Feuerwehruzufahrten sind entsprechend gekennzeichnet. Es sind Feuerwehrschlüsseldepots Typ I (FSDI) eingerichtet.

Die auf dem Gelände befindlichen Hydranten (siehe Hydranten im Feuerwehrplan) werden jederzeit frei zugänglich gehalten.

B5. Melde- und Löscheinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

	Feuerwehr 112
---	----------------------

Alle Mitarbeiter/Mieter haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen, zu unterrichten.

	Vertraut machen mit den Standorten der Feuerlöcher, ihren Anwendungsbereich (Brandklasse) und ihre Handhabung.
---	---

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs-und funktionsbereit sein.



Vorab vertraut machen mit der Position der Brandmelder.

Diese Standorte dürfen nicht verstellt, beschädigt oder entfernt werden und vorhandene Brandschutzeinrichtungen müssen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind daher umgehend dem der Grün berlin GmbH zu melden.

Es bestehen Brandschutzeinrichtungen in folgenden Gebäuden (Lage siehe Plan):

41 Tankstelle - Am Columbiadam 1 x DKM 120 (manueller Brandmelder)

44 Werkstatt & Technikmuseum

4 x O 300 (optischer Melder),

7 x T 300 (thermischer Melder)

1 optischer Signalgeber (Blitzleuchte), 1 akustischer Signalgeber

48 Werkstatt & Technikmuseum

2 T 300

101 Verwaltungsgebäude, Sitz Parkaufsicht

4 x DKM 120 (manueller Brandmelder),

8 x O 300

1 x T 300 im Keller

2 akustische Signalgeber

462 Picknickpavillon

2 x DKM 120 (manuelle Brandmelder)

1 x O 300

1 x T 300

2 akustische Signalgeber

Diese Brandmelder sind Teil des Brandschutzplan des gesamten Geländes und des Hauptgebäudes des ehemaligen Flughafen Tempelhofes.

B6. Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

Ruhe bewahren! - Unüberlegtes Handeln, Hektik, lautes Schreien kann zu Panik führen.

Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.

Warnsignale und Anweisung/Ansagen beachten.

Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Löschversuch ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

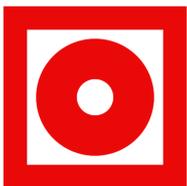
Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

B7. Brand melden

B.7.1 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Jeder Brand ist sofort zu melden.

a. Entweder über den nächsten Handfeuermelder



Bei der Alarmierung mittels Brandmelder ist folgendermaßen zu verfahren:

Scheibe des Melders einschlagen!

Druckknopf des Melders tief eindrücken!

Feuerwehr am Melder erwarten und einweisen!

b. oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr

	Feuerwehr 112
---	----------------------

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Wer meldet den Brand? (Name des Meldenden und Telefon-Nr.!)
- Wo brennt es!
 - Die korrekte Adresse für eine Brandmeldung lautet:

Freigelände Tempelhofer Park
- Was ist passiert, was brennt! (Brand, Explosion oder anderes)
- Sind Personen in Gefahr oder verletzt und wie viele!
- Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

B.7.2. Automatische Meldung

Es bestehen Brandmeldeeinrichtungen in den Gebäuden 44, 48, 1010 und 462 (siehe Liste S. 10)

B8. Anweisungen beachten

- Auf Anweisungen achten
- Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr
- Alarmplan beachten

B9. In Sicherheit bringen

- Im Brandfall ist der Gefahrenbereich unverzüglich! zu verlassen.
- Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen.
- Behinderten, verletzten und ortunkundigen Personen ist zu helfen
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, ggf. nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Sollte der Fall eintreten, dass der Rettungsweg durch dichten Rauch versperrt ist, dann:

- Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o.A. abdichten,
- Sich am Fenster oder anderweitig (Telefon 112) bemerkbar machen und
- Feuerwehr bzw. andere Hilfe abwarten.

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze(gilt nur bei Veranstaltungen auf dem Gelände) sind aufzusuchen.

Sammelplatz bei Veranstaltungen nach Sachlage auf dem Gelände festlegen.

Vollständigkeit der Mitarbeiter feststellen. Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

	<p>Vorab vertraut machen mit der Lage des Sammelplatz. (Gilt nur für Veranstaltungen auf dem Gelände)</p>
---	--

B10. Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.

Brennbare Gegenstände – soweit machbar – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Brennende **elektrische Anlagen** (z.B.Unterverteiler), sowie brennende **Öle, Fette** u.Ä. **nicht mit Wasser löschen!**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Lösungsmittel, Benzin, Wachs	Fettbrandlöscher, Kohlendioxidlöscher ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Speiseöle und Speisefeste	Fettbrandlöscher, (ABC-Pulverlöscher -bedingt!!)

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

B11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Parkmanagement zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;
- Beseitigung des Löschwasser, -schaums o.ä.
Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- Untersuchung des Gebäudes/der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Geschäftsführung.

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten und Mieter und im Objekt tätigen Fremdfirmen des Freigeländes Tempelhofer Park und den Gebäuden der Außenanlage bekannt zu geben. Die Inhalte der Brandschutzordnung sind in die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter einzubeziehen.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

C. Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096

Teil C

C1. Verhaltensregeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Zu diesem Personenkreis gehören:

1. Geschäftsführung Grün Berlin GmbH
2. Parkmanagement
3. Parkaufsicht
4. der jeweilige Mieter

C1.1. Die Geschäftsführung der Grün Berlin GmbH ist zuständig für:

1. Organisation und Einhaltung der Brandschutzbestimmungen (incl. baulichen und Nutzungsänderungen)
2. Organisation und Aktualisierung der Brandschutzordnung (insbesondere bei Veranstaltungen auf dem Gelände) und der dazugehörigen Pläne.
3. Festlegung und Unterweisung der Mitarbeiter mit Brandschutzaufgaben.
4. Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen dieser Brandschutzordnung.
5. Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können.
6. Festlegung und Überwachung der Standorte der Brandschutzeinrichtungen, incl. fristgemäße Wartung.
7. Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei und Sachversicherern

C1.2. Die Mitarbeiter von Grün Berlin GmbH haben folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Geschäftsführers bei den o.g. Aufgaben- insbesondere:
2. Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen dieser Brandschutzordnung.
3. Veranlassung der Beseitigung bestehender Mängel - insbesondere an Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen.
4. Kennzeichnung besonderer Gefahrenbereiche , sowie Anbringen, Überwachen und Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
5. Freihalten der Rettungswege
6. Freihalten der Zufahrten für die Feuerwehr
7. Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen bzgl. der Flucht- und Rettungswege und der Einhaltung von Aufstellung und Lagerung von gefährlichen Stoffen (Gasflaschen f. Gabelstapler und Kochgeräte, Pyrotechn. Material)

C1.3.Parkaufsicht

1. Unterstützung des Geschäftsführers bei den o.g. Aufgaben- insbesondere:
2. Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen dieser Brandschutzordnung.
3. Einsetzen des Sicherheitspersonal in seine gemäß Sicherheitskonzept vorgegebenen Aufgaben.
4. Freihalten der Zufahrt für die Feuerwehr (Feuerwehr informiert Parkaufsicht: siehe auch zusätzliche Informationen zum Objekt).
5. Nachsorge (Behindertenbereich, Toiletten)

C1.4. Der jeweilige Mieter:

1. Einweisung ihrer Mitarbeiter und Fremdfirmen in die Brandschutzordnung des Freigelände Tempelhofer Park.
2. Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den teilen A,B und C dieser Brandschutzordnung ergeben.
3. Erstellung einer Gefahrenanalyse und eines Sicherheitskonzeptes für die geplante Veranstaltung in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst und der Grün Berlin Park und Garten GmbH.
4. Überwachen der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, ggf. mit Ergänzungen die aufgrund des Charakters der Veranstaltung erforderlich werden, die sich aus dieser Brandschutzordnung für den angemieteten Bereich ergeben.
5. Vorbereitende Maßnahmen im Schadensfall – Information gemäß Alarmplan. Entstehungsbrandbekämpfung, im Räumungsfall Vor- und Nachsorge der Besucher.
6. Anbringen von Hinweis- und Sicherheitsschildern die sich aus der Art und dem Umfang der Produktion ergeben.
7. Freihalten der Zufahrten für die Feuerwehr.

C2. Alarmplan (Anlage 1)

Der Alarmplan dient im Schadensfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften und verantwortlichen Personen des Objektes Freigelände Tempelhofer Park.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- Parkaufsicht
- In allen Arbeits- und Dienstbereichen
- Betriebsleitung - Unterlagen Brandschutz

C3. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Personengruppen mit besonderen Brandschutzaufgaben des Freigeländes (und dazugehörige Gebäude im Außenbereich wie vorgenannt).

Die Übergabe hat aktenkundig zu erfolgen.

Berlin Oktober 2010

Grün Berlin GmbH

Anhang :

Alarmplan

Feuerwehrplan

Vordruck Schweißarbeiten

ALARMPLAN
Alarmierung im Brandfall

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr		112
Parkaufsicht	Leitstelle	030 - 700 906 88
Alarmierung durch Parkaufsicht		
Parkmanagement	Dr. Michael Krebs	030 - 700 906 89
Grün Berlin GmbH		0173 - 205 23 35
Vertreter	Frank Sadina	030 - 700 906 56
		01520 / 909 48 90
Ansprechpartner Technik		
Leitwarte	Fa. WISAG	030 -6951 2600
Ansprechpartner extern		
Polizei-Abschnitt 44	Michael Lenz	(030) 4664 - 44 011
Polizei	Wache	(030) 4664 - 44 4100 (1. Dienstgruppe)
Giftnotruf	Tag und Nacht	030 - 19240
Wasserwerk	Störungsdienst	0800-2927587
Vattenfall	Störleitstelle	01802-112525

Anordnung zur Räumung nur durch Geschäftsleitung, Vertreter
Sicherheitsbeauftragter oder Feuerwehr.

Erlaubnisschein für Schweiß-,Schneid,Löt- und Trennschleifarbeit

Herr/Frau/Firma _____

Datum _____

Arbeitsort _____

Sicherheitsmaßnahmen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ausführende(n) über die Arbeit belehren | <input type="checkbox"/> Abdecken der ortsfesten gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. |
| <input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände | <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe zu benachbarten Bereichen mit nicht brennbaren Stoffen |
| <input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten durchführen, insb. Staubablagerungen | <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen/Isolierungen |
| <input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen sichern | <input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen: |
- Bereitstellen: _____ l/kg Feuerlöscher mit Wasser CO₂ Schaum Pulver Wassereimer Wasserschlauch

Maßnahmen während der Feuerarbeiten

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Belüften | <input type="checkbox"/> Schutzkleidung, Schutzmittel tragen |
| <input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen: | |

Unterschrift des/der Aufsichtsführenden

Unterschrift des/der Ausführenden

Brandposten

- Die durchgeführten Arbeiten sind während der Ausführung zu kontrollieren.
- Die durchgeführten Arbeiten sind bis _____ Stunden nach Arbeitsende zu kontrollieren.

Unterschrift der Brandwache

Im Notfall

Standort des nächstgelegenen Brandmelders:

Standort des nächstgelegenen Telefons:

Feuerwehr-Rufnummer:

Unterschrift Betriebsleiter

Unterschrift Schweißer

